

Für die Anordnung der Vorführung eines in der Rechtsmittelinstanz unbegründet ausgebliebenen Angeklagten, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, bildet § 295 Abs. 2 StPO die gesetzliche Grundlage.

Mit der Vorführung wird gewährleistet, daß der unentschuldig ausgebliebene Beschuldigte oder Angeklagte bei der erneut angesetzten Vernehmung oder Verhandlung zugegen ist und das Verfahren nicht weiter verschleppen kann.

Die Vorführung ist weiterhin zulässig, wenn eine Ladung des Beschuldigten oder Angeklagten infolge von Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr unzweckmäßig ist, aber keine Notwendigkeit zum Erlaß eines Haftbefehls besteht. In diesen Fällen kann die Vorführung *ohne vorherige Ladung* erfolgen (§ 48 Abs. 2 StPO). Sie betrifft Fälle einer nur kurzfristigen Flucht- und Verdunklungsgefahr im Ermittlungsverfahren, die im Wege sofortiger Vernehmung des Beschuldigten sowie parallel dazu vorgenommener anderer Ermittlungshandlungen (wie sofortige Durchsuchung, Beschlagnahmen, Zeugenvernehmungen u. a.) ausgeräumt werden kann. Sie kann sich weiter auf bestimmte Fälle der unmittelbar im Anschluß an die Beschuldigtenvernehmung erfolgenden gerichtlichen Verhandlung im beschleunigten Verfahren erstreckt (§ 259 Abs. 3 StPO). Schließlich kann sie sich auch auf Fälle des Fluchtverdachts im Stadium der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beziehen, z. B. wenn das Gericht Gründe für die Annahme hat, eine Ladung zur Verhandlung über den Widerruf einer Strafaussetzung auf Bewährung könne den Verurteilten veranlassen, zu entfliehen oder sich zu verbergen.

Formvorschriften

Vorfürungen erfolgen auf der Grundlage einer schriftlichen Anordnung des Untersuchungsorgans, Staatsanwalts oder Gerichts.

Eine Ausnahme besteht, wenn das Untersuchungsorgan überraschend auf einen verdächtigen stößt und diesen zwecks Einleitung des Ermittlungsverfahrens und Durchführung der Beschuldigtenvernehmung ohne Verzögerung zur Dienststelle bringen muß. Hier gestattet die Eilsituation keine schriftliche Anordnung.

Sie werden durch die Deutsche Volkspolizei — im Ermittlungsverfahren auch durch das Untersuchungsorgan — vollzogen. Weigert sich der Beschuldigte oder Angeklagte, kann die Vorführung erzwungen werden.

Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Schädigung des Ansehens des Betroffenen ist beispielsweise ein Anlegen von Handschellen — anders als bei Festnahmen und Verhaftungen — nur zulässig, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte zu entfliehen sucht oder tätlichen Widerstand leistet. Da sich die Vorführung qualitativ von der Festnahme und Verhaftung unterscheidet, ist es nicht zulässig, den Vorgeführten in eine Untersuchungshaftanstalt einzuliefern oder in Zellen einzuschließen. Der Vorgeführte ist nach der Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung zu entlassen, es sei denn, daß Umstände eintreten, die seine Festnahme, Verhaftung oder Einlieferung in die Strafvollzugsanstalt notwendig machen.²

² Vgl. a. a. O., S. 125.